

Benutzungs- und Gebührensatzung für Nachmittagsbetreuungsangebote für Grundschul Kinder in der Samtgemeinde Tostedt.

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den zur Zeit gültigen Fassungen hat der Rat der Samtgemeinde Tostedt in seiner Sitzung am 27.09.2018 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung für Nachmittagsbetreuungsangebote für Grundschul Kinder in der Samtgemeinde Tostedt beschlossen:

§ 1

Aufgabe

- (1) Die Nachmittagsbetreuungseinrichtungen für Grundschul Kinder sind Einrichtungen der Samtgemeinde Tostedt mit dem Ziel, Eltern und sonstigen Sorgeberechtigten die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu ermöglichen oder zu erleichtern. Nach Möglichkeit sind die Einrichtungen den Grundschulstandorten der in Trägerschaft der Samtgemeinde Tostedt befindlichen Grundschulen angegliedert. Betreut werden vorrangig Grundschul Kinder der Grundschule, in deren Nachbarschaft bzw. Schulbezirk die Nachmittagsbetreuungs-einrichtung liegt. Andere Grundschul Kinder können nach Maßgabe freier Plätze aufgenommen werden.
- (2) Es werden entsprechend vorhandener freier Plätze Grundschul Kinder aufgenommen.
- (3) Über Ausnahmen hinsichtlich der Absätze 1 bis 2 entscheidet der Träger der Einrichtung.

§ 2

Aufnahme, Anmeldung, Abmeldung, Ummeldung

- (1) Ein Schuljahr dauert vom 1. August bis 31. Juli des Folgejahres. Die Aufnahme erfolgt jeweils für 1 Schuljahr. Verlängerungen erfolgen stillschweigend, soweit nicht vorher eine Kündigung ausgesprochen wird oder andere Gründe zur Beendigung der Aufnahmezeit vorliegen. Über die Aufnahme entscheidet der Träger der Einrichtung; Kündigungen werden durch ihn ausgesprochen.
- (2) Anmeldungen müssen schriftlich erfolgen und werden frühestens 12 Monate vor Einschulung entgegengenommen und sind spätestens 4 Wochen vor Inanspruchnahme eines Nachmittagsbetreuungsplatzes mit allen notwendigen Unterlagen einzureichen. Ausnahmen sind in besonderen Härtefällen möglich.
- (3) Abmeldungen werden mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende eines jeden Monats berücksichtigt. Sie müssen dem Träger der Einrichtung schriftlich mitgeteilt werden. Bei Ausscheiden aus der Grundschule durch Beendigung der vierten Klasse endet der Vertrag zum Ende des Schuljahres (31.07.) automatisch.
- (4) An-, Um- und Abmeldungen werden durch den Träger der Einrichtung entgegen genommen.
- (5) Änderungen der Betreuungstage/Betreuungszeiten sind nach Verfügbarkeit der Plätze möglich und mit dem Träger der Einrichtung rechtzeitig vorher abzusprechen. Pro Schulhalbjahr (01.08. bis 31.01. bzw. 01.02. bis 31.07.) können die Betreuungstage/Betreuungszeiten einmal verändert werden. Die Änderung wird regelmäßig zum Monatsbeginn des Folgemonats wirksam. Besondere

Umstände, die eine weitere Veränderung der Betreuungszeit erfordern, müssen durch entsprechende Nachweise belegt werden.

(6) Über Ausnahmen hinsichtlich der Absätze 1 bis 5 entscheidet der Träger der Einrichtung.

(7) Die vorübergehende kurzfristige Buchung in einer Notsituation ist nur nach Maßgabe freier Plätze möglich. Über die Aufnahme entscheidet der Träger der Einrichtung.

§ 3

Öffnungszeiten

(1) Die Einrichtungen der Nachmittagsbetreuung für Grundschul Kinder in der Samtgemeinde Tostedt sind nur an Schultagen geöffnet. Die Betreuungszeiten ergeben sich aus der Konzeption der jeweiligen Einrichtung.

Die Sorgeberechtigten wählen die Betreuungstage/Betreuungszeit für ihr Kind aus dem Angebot der jeweiligen Einrichtung.

(2) Das Angebot der Betreuungstage/Betreuungszeiten ist in den einzelnen Nachmittagsbetreuungseinrichtungen unterschiedlich geregelt. Ein Anspruch auf eine abweichende Betreuungszeit besteht nicht.

(3) Während der Schulferien sind die Nachmittagsbetreuungen geschlossen. Bei witterungsbedingtem Schulausfall wird bei Bedarf eine Notbetreuung sichergestellt. An Zeugnistagen beginnt die Nachmittagsbetreuung nach Ende der Schule.

§ 4

Aufsichtspflicht

(1) Die Sorgeberechtigten erklären mit der Anmeldung schriftlich, wer außer ihnen noch zur Abholung des Kindes berechtigt ist, oder ob das Kind alleine nach Hause gehen darf. Diese Erklärung kann widerrufen werden.

(2) Die Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals beginnt mit dem Eintreffen und Anmelden des Kindes bei den Betreuungskräften in der Einrichtung. Das Kind ist von seinen Eltern oder einer bevollmächtigten Person abzuholen und verabschiedet sich bei der aufsichtführenden Betreuungskraft. Bei Kindern, die aufgrund schriftlicher Erklärung der Sorgeberechtigten die Einrichtung alleine verlassen dürfen, geht die Aufsichtspflicht mit dem Verabschieden bzw. Abmelden des Kindes bei der zuständigen Betreuungskraft zu der vereinbarten Zeit auf die Sorgeberechtigten über.

(3) Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.

§ 5

Gebührengegenstand

(1) Für die Betreuung von Grundschulkindern in den Einrichtungen der Samtgemeinde Tostedt sind Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten. Durch das Gebührenaufkommen

sollen die Kosten der Einrichtung teilweise gedeckt werden. Von einer kostendeckenden Gebühr wird im öffentlichen Interesse abgesehen.

(2) Die Kinder erhalten in der Einrichtung ein kostenpflichtiges Mittagessen, ausgenommen Kinder, die eine Ganztagschule besuchen und erst nach Ende der Ganztagschule in die Nachmittagsbetreuung kommen.

Für die Teilnahme am Mittagessen ist ein monatlicher Pauschalbetrag für jeden gebuchten Wochentag nach Maßgabe dieser Satzung an den Träger der Einrichtung zu entrichten. Über Ausnahmen entscheidet der Träger der Einrichtung.

(3) Die Zahlungspflicht beginnt mit der Anmeldung und endet mit der Abmeldung des Betreuungsplatzes. Eine Erstattung des Essensgeldes wegen Nichteinnahme von Mahlzeiten ist grundsätzlich ausgeschlossen. Über Ausnahmen entscheidet der Träger der Einrichtung.

§ 6

Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtige sind die Sorgeberechtigten des Kindes, die mit dem Kind in einem Haushalt leben. Sorgeberechtigt im Sinne dieser Satzung sind neben den Eltern auch Pflegeeltern, Großeltern, alleinstehende Elternteile und andere Verwandte, in deren Haushalt das Kind lebt. Durch ein Jugendamt oder Gericht kann ebenfalls eine sorgeberechtigte Person festgelegt werden. Bestehen Zweifel darüber, wer Gebührenpflichtiger ist, wird derjenige zur Gebühr veranlagt, der die Anmeldung unterzeichnet hat.

§ 7

Gebühren

(1) Der Träger der Einrichtung erhebt für die Benutzung der Einrichtungen zur Betreuung von Grundschulkindern Benutzungsgebühren nach Maßgabe des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG).

(2) Das Betreuungsjahr dauert vom 1. August eines Jahres bis zum 31. Juli des folgenden Jahres.

(3) Die Höhe der Gebühr basiert auf einem Betrag von 3,50 Euro pro Betreuungsstunde unter Berücksichtigung der vereinbarten Betreuungsstunden und Wochentage und wird auf volle Euro aufgerundet. Dieser Betrag wird als monatliche Pauschale auf 12 Monate im Jahr verteilt erhoben. Die sich in den einzelnen Einrichtungen ergebenden Gebühren sind in einer Tabelle als Anlage der Satzung ersichtlich. Bei Änderungen der Betreuungszeiten errechnet sich die Gebühr mittels des ebenfalls in der Tabelle dargestellten Berechnungsmodus.

(4) Der Tagessatz für die vorübergehende kurzfristige Buchung einzelner Tage richtet sich nach der Anzahl der in der jeweiligen Einrichtung vorgegebenen Betreuungsstunden. Die Gebühr pro Betreuungsstunde beträgt 3,50 Euro. Anteilige Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(5) Wenn Kinder, die gemäß Vereinbarung nicht alleine nach Hause gehen dürfen, erst nach Ende der Öffnungszeit abgeholt werden, wird eine Gebühr von 10 Euro je angefangenen halbe Stunde erhoben.

(6) Für das Mittagessen ist pro gebuchten Wochentag 12 x im Jahr eine Pauschale von 11 Euro zu entrichten.

§ 8

Gebührenfestsetzung

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid.

§ 9

Ausschluss vom Besuch

(1) Der Träger der Einrichtung ist nach vorheriger Anhörung der Sorgeberechtigten berechtigt, Kinder vom Besuch auszuschließen,

- a) die erhebliches Fehlverhalten zeigen
- b) die wegen körperlicher und psychischer Störungen erhöhter Pflege bedürfen,
- c) die mehrmals nicht rechtzeitig nach Beendigung der vereinbarten Betreuungszeit abgeholt werden,
- d) für die ein angemahnter Gebührenrückstand von mehr als einem Monatsbetrag besteht und nachdem, sofern gegeben, auf die Möglichkeit der Kostenübernahme durch den Landkreis Harburg sowie die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Schuldnerberatungsstellen hingewiesen wurde,
- e) deren Sorgeberechtigte keine Bereitschaft zur kooperativen, auf das Wohl des Kindes ausgerichteten, Zusammenarbeit mit der Einrichtung zeigen.

Nach einem Ausschluss ist für den laufenden Kalendermonat noch der volle Monatsbetrag zu entrichten.

(2) Der Träger der Einrichtung ist berechtigt, Kinder vorläufig vom Besuch auszuschließen, die mit einer ansteckenden Krankheit oder Ungeziefer behaftet sind oder bzw. diese übertragen können. Näheres regelt die Konzeption/Hausordnung.

§ 10

Entstehung der Schuld

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Anmeldung des Kindes und der damit verbundenen Belegung eines Nachmittagsbetreuungsplatzes. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, an dem das Kind aus der Einrichtung ordnungsgemäß ausscheidet. Erhebungszeitraum ist der Kalendermonat, an dessen ersten Werktag die Gebührenschuld entsteht. Über Ausnahmen entscheidet der Träger der Einrichtung.

§ 11

Zahlung

(1) Die Gebühren sind spätestens am 15. des laufenden Monats zu entrichten und werden über die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren von der Samtgemeinde Tostedt eingezogen. Für Kinder, die bis einschließlich 15. eines Monats in der Einrichtung aufgenommen werden, ist die volle Monatsgebühr zu entrichten. Für Kinder, die danach aufgenommen werden, ist die halbe Monatsgebühr zu entrichten.

(2) Die Gebühren sind solange zu zahlen, bis die schriftliche Abmeldung wirksam geworden ist. Die Gebühren sind auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind aus Gründen, die nicht von der Samtgemeinde zu vertreten sind, der Einrichtung fernbleibt.

Anlage zur Benutzungs- und Gebührensatzung für Nachmittagsbetreuungsangebote für Grundschulkinder in der Samtgemeinde Tostedt vom 27.09.2018

Gebührentabelle

Hinweis: Änderungen der Betreuungszeiten der Einrichtungen führen zu geänderten Pauschalen

Einrichtung	1 Tag in €	2 Tage in €	3 Tage in €	4 Tage in €	5 Tage in €
Nachmittagsbetreuung Handeloh (2,5 Std.) 12.45 bis 15.15 Uhr	28,00	56,00	84,00	112,00	140,00
Nachmittagsbetreuung Handeloh (3,75 Std.) 12.45 bis 16.30 Uhr	42,00	84,00	126,00	168,00	210,00
Nachmittagsbetreuung Heidenau (2,25 Std.) 12.45 – 15.00 Uhr)	25,00	50,00	75,00	100,00	xx
Nachmittagsbetreuung Otter (3,5 Std.) 12.30-16.00 Uhr	39,00	78,00	117,00	156,00	xx
Nachmittagsbetreuung Todtgl. Mo (2,5 Std.) 13.30-16.00	28,00	xx	xx	xx	xx
Nachmittagsbetreuung Todtgl. Fr (3,5 Std.) 12.30-16.00 Uhr	39,00	xx	xx	xx	xx
Nachmittagsbetreuung Tostedt – Postmäuse montags –donnerstags (2 Std.) 15.30-17.30	23,00	46,00	69,00	92,00	xx
Nachmittagsbetreuung Tostedt – Postmäuse freitags kurz (3 Std.) 12.30 – 15.30 Uhr	34,00	xx	xx	xx	xx
Nachmittagsbetreuung Tostedt – Postmäuse freitags lang (5 Std.) 12.30 – 17.30 Uhr	56,00	xx	xx	xx	xx
Nachmittagsbetreuung Tostedt- Töster Fühse (4,5 Std.) 12.30 – 17.00 Uhr	50,00	100,00	150,00	200,00	250,00
Nachmittagsbetreuung Wistedt (3,75 Std.) 12.45 – 16.30 Uhr	42,00	84,00	126,00	168,00	210,00

Berechnungsgrundlage sind durchschnittliche 190 Betreuungstage im Jahr (errechnet aus den tatsächlichen Betreuungstagen der Jahre 2011 bis 2019) ohne Ferien, Wochenenden u. Feiertagen. Geteilt durch 5 ergeben sich durchschnittliche 38 Betreuungstage je Wochentag im Jahr. Geteilt durch 12 Monate ergibt eine Rechengröße von 3,17 Wochentagen im Monat für jeden einzelnen Tag der Woche.

Berechnungsmodus:

Betreuungszeit x 3,50 € Betreuungsgebühr pro Stunde x 3,17 x Anzahl der gebuchten Wochentage = monatliche Betreuungsgebühr pro Kind

Rechenbeispiel: NMB Wistedt Betreuungszeit tgl. 3,75 Std., 2 Wochentage gebucht:

Tagessatz Betreuungskosten= 3,75 Std. * 3,50 € =13,12 €

Betreuungspauschale = 13,12 € * 3,17 = 41,61 €

aufgerundet 42,00 € * 2 Tage =

84,00 €

Zzgl. Essenpauschale gem. Satzung 11 € pro gebuchten Wochentag

22,00 €

Monatsbetrag zahlbar 12-mal im Jahr

106,00 €

(3) Gebührenrückstände können nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungs-gesetz (Verwaltungszwangsverfahren) beigetrieben werden.

§ 12

Schülerbeförderung

Der Träger der Einrichtung übernimmt keine Gewähr für eine Schülerbeförderung nach Ende der Nachmittagsbetreuung.

§ 13

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt ausschließlich für Nachmittagsbetreuungseinrichtungen in Trägerschaft der Samtgemeinde Tostedt.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2019 in Kraft.

Tostedt, den 27.09.2018

Dr. Peter Dörsam
Samtgemeindebürgermeister

